

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der
Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug.
1815 : 1803-1815

Autor: Tanner
Anhang: Anhang
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.

Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden.

(Zu Handen der hohen eidgenössischen Tagsatzung ausgefertigt im Juni 1814.)

Allgemeine Bestimmungen.

Die äussern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämmtlich zur evangelisch-reformirten Religion. Ihre politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesamtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum Militärdienste verpflichtet, sobald er das sechzehnte Jahr erreicht und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat *).

Einteilung.

Der Kanton ist in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingeteilt. Jede dieser Landesseiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landsstatthalter, Landessekelmeister, Landshauptmann und Landsfahndrich, in die Landesregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trogen und Herisau sind die Hauptorte des Kantons; jedoch wird am ersten Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden sich die Landeskanzleien und Archive vertheilt.

öffentliche Gewalten.

Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dieses Kantons sind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt-Räthenversammlung, der große Rath und die kleinen Räthe.

*) Das neue Militär-Reglement des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, in 56 Artikeln verfaßt, ist von der Neu- und Alt-Räthenversammlung am 15. Mai 1817 genehmigt und beschlossen worden.

1. Die Landsgemeinde oder die allgemeine Versammlung des Volks ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von sechzehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letzten Sonntage des Aprilmonats abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom großen Rath geprüft worden sind. Sie allein ist befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Ausserordentliche Landsgemeinden können einzigt von dem großen Rath erkannt und angeordnet werden.

2. Die Neu- und Alt-Räthenversammlung ist die zweite Behörde des Kantons, und ist aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Rathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt geschieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neu erwählten Gemeindesvorsteher den Regimentseid schwören, und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alt-Räthe erwählen oder bestätigen den Rathsschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinateure, alle höhere Militärstellen, den Landläufers, die Wegmeister und andere Bedienung. Das allgemeine Sitten- und Polizei-Mandat, das Militär-Reglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbestand der verschiedenen Kommissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen- und Schul-, das Militär- und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rath, und treffen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die positive Gesetzgebung und ausschliesslichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten und den sämmtlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimmt, nach Erforderniss der Geschäfte, zu Trogen und Herisau. Er übt die

höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, und ist die letzte Instanz in Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminal-sachen. Der große Rath wacht über die Handhabung der Gesetze und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeinen und besondern Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konferenzen ernannt und mit Instruktionen versehen, und ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

4. Die kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen. Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeß-sachen; bestrafen diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht übersteigen; erkennen die Gant- und Rechts-tage, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landammann ist Präsident aller oben angezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Sekret-Insiegel des Kantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protokolle, die Registratur und Briefwechsel u. s. w. werden von dem Rathsschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindesbehörden.

Alle Gemeinden der äussern Rhoden dieses Kantons sind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindes-güter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrifft, von einander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt.

1. Die Kirchhören oder die Gesammtheit aller Ortsbürger versammeln sich des Jahrs zweimal, nämlich a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zur Erwählung und Be-stätigung der Hauptleute und Räthe; und b) zu Martini wegen Besitzung der verschiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen außerdem über die öffentlichen Anstalten und Besitzungen, bestimmen die Steuern zur Abhilfe der eigenen Bedürfnisse, üben das Kollaturrecht aus, und ent-

scheiden über alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäupter versammelt werden.

Der Gemeinderath besteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zweizwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Vogtei-, Armen- und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Gesetze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe, und ist die erste Instanz in Prozesssachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landes- und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindeschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Aussertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleuten der Gemeinden, und in zweiter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, urtheilt*).

Die gegenwärtige Verfassungsurkunde der äussern Räthen des Kantons Appenzell ist zu Handen der hohen eidgenössischen Tagsatzung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit dem großen Sekret-Insiegel verwahrt worden zu Trogen am 28sten Tag des Brachmonats im Jahr 1814.

Der regierende Landammann :
Zellweger.

Namens des Raths :
Der Rathsschreiber : Schäfer.

*) Die Ehesatzungen, zu Herisau am 6. Mai 1816 von der Neu- und Alt-Räthenversammlung erneuert, sind im Druck erschienen.

